

# Die Familienstiftung als Familienholding

Den Bestand des Familienvermögens langfristig sichern – wer wünscht sich das nicht? Ist eine Familienstiftung hierfür eine geeignete Rechtsform? Für wen ist eine Familienstiftung besonders interessant? VON DR. NILS CHRISTIAN WIGHARDT

**S**tiftungen werden häufig mit dem Bereich der Gemeinnützigkeit verbunden. Dabei sind die privaten Familienstiftungen gerade nicht gemeinnützig tätig, sondern dienen der finanziellen Versorgung des Stifters und seiner Familie.

## Vielfältige Vorteile

Familienstiftungen lassen sich aus einer ganzen Reihe von Gründen in die Nachfolgeplanung einbinden. So ist das Familienvermögen nach der Übertragung auf eine Familienstiftung prinzipiell dem Zugriff von Gläubigern entzogen (Asset Protection). Durch lebenszeitige Übertragungen lassen sich Pflichtteilsansprüche,

Pflichtteilergänzungsansprüche und Zugewinnausgleichsansprüche reduzieren. Familienstiftungen unterliegen in manchen Bundesländern, etwa in Bayern, keiner staatlichen Aufsicht. Die Begünstigten einer Familienstiftung (Destinatäre) müssen aber bei Ausschüttungen dem Transparenzregister gemeldet werden.

## Steuerlich attraktiv

Erbschaft- und schenkungsteuerlich können Familienstiftungen, insbesondere bei größeren Familienvermögen, erhebliche Vorteile bieten. Bei entsprechender Gestaltung können sie eingesetzt werden, um wesentliche Erwerbsgrenzen zu unterschreiten. Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigungsregime lassen sich dadurch gezielt ein- und ausschalten. Bei großen Familienvermögen – über 90 Mio. Euro – kann eine Familienstiftung eingesetzt werden, um im Rahmen der Verschonungsbedarfsprüfung (§ 28a ErbStG) unbegrenzt begünstigtes Vermögen (fast) steuerfrei aufzunehmen.

Ertragsteuerlich eignen sich inländische Familienstiftungen zur Thesaurierung (Veranlagung zur Körperschaftsteuer inklusive Solidaritätszuschlag in Höhe von 15,825 Prozent). Beteiligungseinkünfte aus Tochterkapitalgesellschaften sind grundsätzlich nur zu fünf Prozent steuerpflichtig. Grundbesitz lässt sich außerhalb der Zehnjahresfrist unter bestimmten Umständen

steuerfrei verkaufen. Rein vermögensverwaltende Familienstiftungen zahlen keine Gewerbesteuer.

## Kein Allheilmittel

Familienstiftungen weisen aber auch strukturelle Besonderheiten auf, die nicht in jedes Nachfolgekonzept passen. Durch die Übertragung des Familienvermögens auf die Familienstiftung ist das Vermögen dem direkten Zugriff der Familie entzogen. Bei einer Familienstiftung handelt es sich um ein verselbstständigtes Vermögen ohne Anteilseigner.

Der Stifter und seine Familie partizipieren am Stiftungsvermögen durch satzungsgemäße Zuwendungen. Über diese entscheidet grundsätzlich der Stiftungsvorstand. Ertragsteuerlich unterliegen diese Ausschüttungen auf Ebene der Destinatäre der Einkommensteuer.

Die Übertragung von nicht begünstigtem Vermögen muss gegebenenfalls in Steuerklasse III (bis zu 50 Prozent Erbschaft- beziehungsweise Schenkungsteuer) versteuert werden. Familienstiftungen unterliegen alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer unter Anwendung des doppelten Freibetrags und gegebenenfalls Begünstigungen für Betriebsvermögen.

## Stolpersteine vermeiden

Eine Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung bedarf einer umsichtigen und vorausschauenden Planung. Gerade bei einer Stiftungserrichtung →



### ZUR PERSON

Dr. Nils Christian Wighardt betreut Mandanten in allen Aspekten des nationalen und internationalen Steuerrechts. Als Rechtsanwalt, Steuerberater und Fachanwalt für Steuerrecht berät Dr. Wighardt Unternehmer, Familienunternehmen, Family Offices, Stiftungen, Gesellschafter, Eigentümer und Mitglieder von Führungsgremien, aber auch einzelne Familienmitglieder.

[www.mwe.com](http://www.mwe.com)

von Todes wegen sind detaillierte Regelungen im Testament oder Erbvertrag notwendig, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden (§ 80 BGB f.). Den Stifterwillen post mortem zu ermitteln ist ein schwieriges bis unmögliches Unterfangen. Auch steuerlich können vielfältige Fehler gemacht werden. So können Vermögensübertragungen unter anderem Nachversteuerungstatbestände auslösen (§ 34a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG) oder bei Kapitalgesellschaftsanteilen im Sonderbetriebsvermögen des Stifters zu Entnahmen führen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG). Erbschaftsteuerlich kann unter anderem die Höhe des (jungen) Verwaltungsvermögens oder der (jungen) Finanzmittel falsch eingeschätzt werden.

### Familienstiftung wörtlich nehmen

Ob eine Familienstiftung eine geeignete Rechtsform für eine Familienholding darstellt, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Neben den Fragen, aus welchen Assets sich das Familienvermögen zusammensetzt und wie es sich innerhalb der Familie verteilt, spielt insbesondere bei der Nachfolgeplanung eine ganz entscheidende Rolle, ob in der Familie überhaupt ein oder gegebenenfalls mehrere geeignete Kandidaten zur Verfügung stehen. Diese Frage mag eine weniger wichtige Rolle in Familienspielen, die lediglich Minderheitsgesellschafter sind, bei denen das Familienunternehmen bereits teilweise oder vollständig durch ein familienfremdes Management geführt wird oder die Familienstiftung nur einen Baustein einer größeren Nachfolgeplanung bildet. Familien, die lediglich an einem kleinen oder mittleren Unternehmen beteiligt sind – also solche, die wegen ihrer geringen



Insbesondere für sehr große Familienvermögen kommt die Familienstiftung in Betracht.

Größe und Ertragskraft keine Möglichkeiten für die Einbindung eines externen Managements bieten –, ist von Familienstiftungen abzuraten. Für Familien hingegen, bei denen nur noch einzelne Familienmitglieder für das Unternehmen tätig sind, bei denen der Unternehmensgegenstand oder die Beteiligungsstrukturen auf oberster Ebene bereits einen stark vermögensverwaltenden Charakter aufweisen, kann eine Familienstiftung eine attraktive Rechtsform als Familienholding darstellen.

### Passende Strukturen schaffen

Bei der Errichtung einer Familienstiftung ist ein besonderes Augenmerk auf die künftige Kontrolle (Governance) der Stiftung beziehungsweise des Stiftungsvermögens durch die Familie zu richten. Einerseits können die Familienmitglieder lediglich auf Destinatärsrechte beschränkt werden. Andererseits können sie im Stiftungsvorstand oder in ergänzenden Gremien (etwa in einem Stiftungs- oder Familienrat) Kontrollaufgaben übernehmen. Durch eine partielle Übertragung von Beteiligungen auf die Familienstiftung und damit das

Nebeneinander von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen könnten die Familienmitglieder weiter Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften ausüben. In einer solchen Struktur könnte eine Familienstiftung die Rolle der Familiensparkasse übernehmen, während die Familienmitglieder ihren Lebensunterhalt aus den (restlichen) unmittelbaren Beteiligungen bestreiten. In besonderen Fällen ist auch eine Zwischenschaltung einer Familienholding in Form einer GmbH & Co. KG unterhalb der Familienstiftung denkbar, um der Familie über eine kapitalmäßig nicht beteiligte Komplementärin die Kontrolle über die unterhalb der Familienholding hängenden operativen (Beteiligungs-)Gesellschaften zu ermöglichen. Wegen der steuerlichen Transparenz der GmbH & Co. KG können die Beteiligungseinkünfte gleichwohl auf Ebene der Familienstiftung thesauriert werden.

### FAZIT

Eine Familienstiftung kann aus einer Vielzahl von Gründen eine attraktive Rechtsform für eine Familienholding darstellen. Sie ist aber kein Allheilmittel: In einigen Konstellationen ist eine Familienstiftung aus guten Gründen zu vermeiden. Insbesondere für sehr große Familienvermögen kommt die Familienstiftung in Betracht. Sofern eine solche Option erwogen wird, ist in gesellschafts-, erb-, familien-, stiftungs- und steuerrechtlicher Hinsicht eine Vielzahl von Stolpersteinen zu beachten. Ein zentrales Augenmerk sollte auf die Kontrollmechanismen gelegt werden, um die Struktur am langfristigen Unternehmens- und Familieninteresse auszurichten. ■